

S a t z u n g

des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Verhütung von Kindesmisshandlung e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind Hilfsangebote zu allen Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, insbesondere Prävention, Beratung und Unterstützung für misshandelte Kinder und Jugendliche.

Der Verein arbeitet im Sinne christlicher Nächstenliebe und dient allen hilfeschuchenden Menschen. Er verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele.

- (2) Der Verein ist Mitglied im Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.
- (3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen an,

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
 - natürlichen Personen
 - juristischen Personen
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder des Vereins können Personen werden, die sich um den Verein und seine Aufgaben und Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Durchführung des Zweckes des Vereins mitzuwirken, und ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihm dabei über fremde Verhältnisse bekannt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Es handelt sich hierbei um einen Mindestbeitrag, der von den Mitgliedern freiwillig überschritten werden kann. Der Beitrag ist zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Austritt
 - durch Tod des Mitgliedes
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 31.10. zugegangen sein. Mitglieder, die die Interessen des Vereins nachhaltig schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben worden ist. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder vom Vorstand ausgeschlossen worden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und haben Vereinsunterlagen und dergleichen sofort dem Vorstand oder einem von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen sind. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können eingesehen werden. Einsprüche sind nur innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Höhe der Jahresbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich einberufen. Anträge müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt hat oder der Vorstand dies für notwendig hält.
- (4) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Erreicht bei Wahlen keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenanteil eine Stichwahl, bei der die Mehrheit genügt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse und Fachberater hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und einem Vertreter des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen i. d. R. einer Kirche angehören, die zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehört.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch den Nachfolger.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich, sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Mitarbeitende des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen und für die Arbeit im Kinderschutz-Zentrum Oldenburg weitere hauptamtliche Mitarbeiter bestellen, die im Rahmen der vom Vorstand zu bestimmenden Richtlinien für die Erreichung des Vereinszweckes und die Erfüllung der Vereinsaufgaben zu sorgen haben. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Kassenführung

Der Schatzmeister besorgt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Alljährlich hat der Schatzmeister bis zum 31.05. dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des Vorjahres vorzulegen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Kasse durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

§ 11 Vermögen des Vereins

Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes. Er hat die Regeln ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsbuchführung zu beachten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liquidation und Ablegung einer Schlussabrechnung erfolgt durch den Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen des § 3.

§ 13 Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.